



Bericht über die Tätigkeit
der Berliner Härtefallkommission
im Jahr 2020

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Geschäftsstelle der Härtefallkommission
Klosterstr. 47, 10179 Berlin
HFK@SenInnDS.berlin.de

Inhalt

Vorwort.....	3
1. Die Härtefallkommission des Landes Berlin	4
1.1. Neue Härtefallkommissionsverordnung (HFKV).....	5
1.2. Zusammensetzung der Härtefallkommission und Antragstellung	5
1.3. Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission	6
1.3.1. Zulässigkeitsprüfungen	6
1.3.2. Vorbereitung der Kommissionssitzungen	8
1.4. Beratung und Votum der Härtefallkommission	8
1.5. Entscheidung des Senators für Inneres und Sport.....	10
2. Statistik.....	11
2.1. Zahlenüberblick 2005-2020	11
2.2. Anträge und Erledigungen in 2020.....	11
2.3. Strukturelle Erkenntnisse zum Personenkreis der Antragsteller/-innen	12
Danksagung	14

Vorwort

Im Januar 2005 nahm die auf Grundlage des § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eingerichtete Härtefallkommission des Landes Berlin ihre Arbeit auf. Seit über 16 Jahren richtet sie sich an Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund, die in Berlin keine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und deren bevorstehende Aufenthaltsbeendigung zu einer besonderen persönlichen oder humanitären Härte führen würde. Die Härtefallkommission prüft in einem mehrstufigen Verfahren, ob eine weitere Aufenthaltsgewährung ausnahmsweise gemäß § 23a AufenthG – entgegen den sonstigen im Aufenthaltsgesetz enthaltenen gesetzlichen Vorschriften – geboten erscheint.

Der Tätigkeitsbericht wendet sich an die Kommissionsmitglieder sowie an die Beauftragte für Integration und Migration des Senats von Berlin, die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie die interessierten Organisationen der Zivilgesellschaft und die allgemeine Öffentlichkeit. Sein Ziel ist es, über Grundlagen und Ergebnisse der Arbeit der Berliner Härtefallkommission zu berichten.

1. Die Härtefallkommission des Landes Berlin

Die Länder werden durch § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) ermächtigt, auf Landesebene durch Verordnung eine Härtefallkommission einzurichten und auf deren Ersuchen in Härtefällen Aufenthaltserlaubnisse an vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer zu erteilen.

Der Wortlaut des § 23a AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen) ist wie folgt:

„(1) Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel sowie von den §§ 10 und 11 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen. Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

(3) Verzieht ein sozialhilfebedürftiger Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 erteilt wurde, in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers, ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, längstens für die Dauer von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Kostenerstattung verpflichtet. Dies gilt entsprechend für die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.“

Der Berliner Senat hat am 26.10.2004 eine Härtefallkommissionsverordnung (HFKV) beschlossen, die am 08.01.2005 in Kraft getreten ist (GVBl. S. 12). Die Berliner Härtefallkommissionsverordnung, die Änderungsverordnung sowie weitere Informationen rund um das Thema Härtefallkommission sind im Internet unter <https://www.berlin.de/sen/inneres/buerger-und-staat/auslaender-recht/haertefallkommission/artikel.25538.php> abrufbar.

1.1. Neue Härtefallkommissionsverordnung (HFKV)

Am 19.09.2020 ist nach langer Vorbereitung die „Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung – HFKV) vom 1. September 2020“ im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (76. Jahrgang; Nr. 41) veröffentlicht worden und damit in Kraft getreten. Die Änderung war erforderlich, da Neuregelungen in den Ausweisungsvorschriften des Aufenthaltsgesetzes in den letzten Jahren eine Anpassung der HFKV erforderten. Auch hatte der Bundesgesetzgeber in der Neufassung des § 23a Abs. 1 S. 3 AufenthG die Regelausnahmetatbestände zur Zulässigkeit von Härtefallanträgen dahingehend erweitert, dass Härtefallanträge bei Straftaten von erheblichem Gewicht oder bei feststehendem Abschiebungstermin in der Regel unzulässig sind. Zu den wesentlichen Neuerungen der HFKV gehört die detaillierte Festlegung der Ausnahmegründe, wann ein Härtefallantrag trotz eines feststehenden Rückführungstermins zulässig ist. Daneben enthält die neue HFKV Änderungen zur Zuständigkeit und zum Verfahren bei der Zulässigkeitsprüfung der Härtefallanträge, die künftig allein durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung nach den in der HFKV festgelegten Kriterien erfolgt, Änderungen redaktioneller Art sowie die Normierung des seit Beginn dieser Legislaturperiode bereits von der Geschäftsstelle praktizierten Verfahrens, dass ablehnende Entscheidungen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung dem jeweils zuständigen Mitglied der Härtefallkommission gegenüber zwingend schriftlich zu begründen sind.

1.2. Zusammensetzung der Härtefallkommission und Antragstellung

Die Berliner Härtefallkommission setzt sich gemäß § 2 HFKV aus jeweils einem Vertreter bzw. einer Vertreterin

- der Beauftragten für Integration und Migration des Senats von Berlin,
- der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung,
- der römisch-katholischen Kirche,
- der evangelischen Kirche
- der Liga der Wohlfahrtsverbände,
- des Flüchtlingsrats Berlin sowie

- des Migrationsrats Berlin-Brandenburg e.V.
zusammen.

Die Mitglieder der Härtefallkommission und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts und/oder über Erfahrungen in der Migrations- und Flüchtlingsberatung verfügen, werden von den entsendenden Organisationen für zwei Jahre benannt. Eine wiederholte Benennung ist zulässig.

Für das Härtefallverfahren gilt der Grundsatz der Selbstbefassung. Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer können Härtefallanträge nicht direkt bei der Kommission stellen oder verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit ihrem Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Vielmehr muss das Härtefallersuchen von einem von den Betroffenen ausgewählten Kommissionsmitglied befürwortet und durch eine schriftlich begründete Anmeldung in der Geschäftsstelle zur Beratung eingebracht werden. Die Umstände, die einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten, sind in der Anmeldung darzulegen. Dieser ist ebenso eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung der betroffenen Person beizufügen.

Eine aktuelle Übersicht der Kommissionsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen nebst Kontaktdaten ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt.

1.3. Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Zur Unterstützung der Härtefallkommission sowie als Anlauf- und Koordinierungsstelle ist bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese ist organisatorisch dem Referat I B – zuständig für Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht sowie die Fachaufsicht über das Landesamt für Einwanderung – angegliedert. Der Referatsleiter/ die Referatsleiterin ist zugleich Vorsitzender/ Vorsitzende der Geschäftsstelle der Härtefallkommission. Die Geschäftsstelle ist derzeit mit vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt.

1.3.1. Zulässigkeitsprüfungen

Jeder Einzelfall, der durch ein Kommissionsmitglied zur Beratung durch die Kommission angemeldet wird, wird zunächst durch die Geschäftsstelle hinsichtlich der in der Berliner Härtefallkommissionsverordnung (HFKV) geregelten möglichen Ausschlussgründe geprüft.

Unzulässig ist ein Antrag für eine Person,

1. die sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhält,
2. für die das Landesamt für Einwanderung nicht zuständig ist,
3. deren Fall schon behandelt wurde, ohne dass sich die der vorherigen Entscheidung zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Ausländers oder der Ausländerin geändert hat,
4. die einen Versagungsgrund nach § 5 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt oder
5. deren Asylantrag abgelehnt und der Abschiebungsschutz nicht gewährt wurde, sofern sie lediglich Gründe vorbringt, die als herkunftsstaatsbezogene Gründe abschließend vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft worden sind.

In der Regel unzulässig ist der Antrag für eine Person,

1. die wegen der Begehung einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als drei Jahren wegen zumindest eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist, wobei im Falle einer Gesamtstrafenbildung die Höhe der Gesamtstrafe und nicht eine Addition der Einzelstrafen maßgeblich ist,
2. gegen die unabhängig von Nummer 1 eine Ausweisung auf der Grundlage eines sonstigen besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes bestandskräftig verfügt wurde oder solche Ausweisungsgründe bestehen,
3. für die ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht oder
4. die sich in einem Asylverfahren befindet, für dessen Durchführung ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union als die Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e) des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union gestützten Verordnung zuständig ist.

Ein Ausnahmegrund zu Nummer 3 ist festzustellen, wenn

1. die Person ohne Verschulden verhindert war, sich an ein Mitglied der Härtefallkommission zu wenden, oder das Mitglied der Härtefallkommission ohne Verschulden gehindert war, den Antrag rechtzeitig einzureichen, wobei das Verschulden des antragstellenden Mitglieds der Person zuzurechnen ist,
2. der Antrag binnen der Frist zur freiwilligen Ausreise der Geschäftsstelle zugegangen ist oder
3. der Antrag offensichtlich begründet ist.

Unerheblich ist dabei, ob der Härtefallgrund vor oder nach Feststehen des Rückführungstermins entstanden ist. Sofern der Rückführungstermin verstrichen ist und die Rückführung nicht erfolgen konnte, wird ein ursprünglich unzulässiger Härtefallantrag ab dem Zeitpunkt des Scheiterns der Rückführung grundsätzlich als zulässig angesehen. Eine oder mehrere Anschlussbuchungen führen allerdings zum Ausschluss des vor dem ersten Abschiebungstermin als unzulässig erachteten

Härtefallverfahrens. Die Zulässigkeit eines weiteren Antrags unter Beachtung des § 3 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 HFKV bleibt unberührt.

Ein Ausnahmegrund hinsichtlich Nummer 4 ist festzustellen, solange nach Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ein temporäres inlandsbezogenes Abschiebungshindernis besteht.

1.3.2. Vorbereitung der Kommissionssitzungen

Ist ein zulässiger Härtefallantrag bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingegangen, fordert die Geschäftsstelle die entsprechenden Ausländerakten bei dem Landesamt für Einwanderung (LEA) an und bittet von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bis zum Abschluss des Härtefallverfahrens abzusehen. Darüber hinaus wird das LEA gebeten, eine Prüfung und Bewertung der fachlichen Aspekte des Aufenthaltsrechts für die jeweiligen Einzelfälle durchzuführen, und der Geschäftsstelle das Ergebnis in Form einer schriftlichen Stellungnahme zu übermitteln. Hierbei wird auch geprüft, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsgrundlage in Betracht kommen würde. Wegen des nachrangigen Charakters der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG ist diese Vorabprüfung unabdingbar.

Für die zur Beratung zugelassenen Härtefallanträge werden Aktenauszüge gefertigt. Diese sind möglichst chronologisch darzustellen, damit der aufenthaltsrechtliche Werdegang der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer und ihre erbrachten Integrationsleistungen für alle Beteiligten des Härtefallverfahrens klar und verständlich werden. Diese Aktenauszüge bilden die Grundlage für die Beratung in den Kommissionssitzungen.

1.4. Beratung und Votum der Härtefallkommission

Die Kommissionssitzungen erfolgen auf Einladung der/ des Vorsitzenden der Geschäftsstelle oder der Stellvertretung. Die Sitzungen werden in einem zumeist vierwöchigen Rhythmus die Kommissionssitzungen durchgeführt. Die Frequenz der Sitzungen wird an die Anzahl der zu beratenden Härtefallanträge angepasst. Pandemiebedingt haben die Sitzungen im Jahr 2020 überwiegend mit einer reduzierten Fallzahl und zum Ausgleich in einem 2-Wochen-Rhythmus im Telefonformat stattgefunden.

Jeder angenommene Härtefall, der in der Kommission beraten wird, wird von einem Kommissionsmitglied betreut. Dieses Mitglied berichtet über die Biografie samt aufenthaltsrechtlicher Vorgeschichte der angemeldeten Person und trägt die wichtigsten Aspekte des Härtefallantrages vor. Die gewonnenen Eindrücke und Erkenntnisse aus den ersten und weiteren Gesprächen mit dem oder der Betroffenen sind regelmäßig Bestandteil des Sachvortrages. Anschließend werden die übrigen Mitglieder der Kommission um ein Votum gebeten. Haben zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Kommissionsmitglieder ein positives Votum abgegeben, wird ein Härtefallersuchen an den Senator für Inneres und Sport gerichtet. Die Voraufenthalte und insbesondere die Aufenthaltsdauer in Deutschland, die deutschen Sprachkenntnisse, die erworbenen Qualifikationen bzw. die erfolgreiche schulische Integration sowie die wirtschaftliche und soziale Integration, aber auch besondere humanitäre Aspekte wie z.B. die gesundheitliche Situation dienen als Grundlage des Votums der Kommission. Wesentliche Punkte, die vor dem abschließenden Votum in der Kommission auch diskutiert werden, sind die Identitätsklärung der Betroffenen, ihre Mitwirkung bei der Passbeschaffung und das Vorliegen und die Schwere der gegebenenfalls begangenen Straftaten.

Hierbei ist die Festlegung allgemeingültiger Entscheidungskriterien wegen der individuellen und vielfältigen Lebenssachverhalte nicht möglich. Dringende humanitäre oder persönliche Gründe, die für einen Verbleib in Deutschland sprechen, lassen sich immer nur einzelfallbezogen betrachten, da sie z. B. aus einem schweren persönlichen Schicksal und/oder aus nachhaltigen besonderen Integrationsleistungen resultieren können. Jeder Einzelfall wird ausführlich beraten und angesichts des Vorgetragenen und der vorgelegten Unterlagen von der Kommission entschieden, ob ein Ersuchen an den Senator für Inneres und Sport gerichtet wird oder nicht.

Maßgebend ist nach der gesetzlichen Intention des § 23a AufenthG, dass in dem konkreten Einzelfall die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund besonderer persönlicher oder humanitärer Umstände ggf. auch unter bestimmten Auflagen ermöglicht wird, die nicht durch die verschiedenen gesetzlichen Regelungen des AufenthG angemessen erfasst werden können. Die Härtefallregelung hat eine gesetzliche Auffangfunktion, um nicht beabsichtigte Härten des Aufenthaltsgesetzes zu schließen und Menschen eine Bleibeperspektive zu geben, die sie aufgrund ihrer Integrationsleistungen verdient haben oder aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit benötigen. Dafür müssen allerdings entsprechende Anforderungen erfüllt werden, da nicht jeder Fall einer ausreisepflichtigen Person einen Härtefall darstellt. Es sind vielmehr Ausnahmefälle, die ein Aufgreifen rechtfertigen. Es gibt keinen gerichtlich einklagbaren Anspruch auf Anerkennung eines Härtefalls für die Betroffenen. Durch das ausschließliche Vorschlagsrecht der Mitglieder der Härtefallkommission wird sichergestellt, dass sich nur erfahrene Personen aus der Zivilgesellschaft das Anliegen eines Härtefalls zu eigen machen und sich für diese Betroffenen in einem geordneten Verfahren einsetzen können.

In den Fällen, in denen z.B. ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden kann oder bereits vorliegt, auf Grund dessen es angemessen erscheint, das Härtefallverfahren zu beenden und stattdessen eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG anzustreben, wird das betreuende Kommissionsmitglied gebeten, bei der Geschäftsstelle aufschiebend bedingt für den Fall der Erteilung der Ausbildungsduldung die Rücknahme des Härtefallantrages zu erklären. Das LEA prüft dann unverzüglich, ob eine Ausbildungsduldung erteilt werden kann. Ist das nicht der Fall, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, wird das Härtefallverfahren fortgesetzt. Wird hingegen eine Ausbildungsduldung erteilt, wird der Härtefallvorgang abgeschlossen.

1.5. Entscheidung des Senators für Inneres und Sport

Im Anschluss an die Kommissionssitzungen leitet der/ die Vorsitzende der Geschäftsstelle alle Unterlagen nebst dem Vorschlag der Härtefallkommission mit einer Empfehlung an den Senator für Inneres und Sport.

Der Senator ist nicht an den Wertungen und dem Vorschlag der Kommission gebunden. Er entscheidet frei, ob und ggf. unter welchen Bedingungen und Auflagen der weitere Aufenthalt ermöglicht wird. Jede Entscheidung des Senators, das Ersuchen nach § 23a AufenthG nicht aufzugreifen, ist gegenüber dem betreuenden Kommissionsmitglied schriftlich zu begründen. Nach der Entscheidung des Senators informiert die Geschäftsstelle zunächst die Kommissionsmitglieder und weist sodann das LEA an, die Entscheidung umzusetzen. Die Kommissionsmitglieder werden stets vor dem LEA über die Entscheidung des Senators informiert und können bei einer ablehnenden Entscheidung des Senators innerhalb von vierzehn Tagen (pandemiebedingt ist die Frist seit Frühjahr 2020 verlängert auf vier Wochen) dagegen schriftlich remonstrieren und das Vorliegen einer Härte durch neue Sachvorträge begründen. Mit der Remonstration ist die Bitte an den Senator verbunden, seine Erstentscheidung zu überdenken. Das LEA wird erst nach endgültiger Entscheidung des Senators über das Ergebnis informiert. Wird das Ersuchen aufgegriffen, ergeht im Wege der Fachaufsicht eine Weisung an das LEA, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen, die ggf. an die Erfüllung bestimmter einzelfallabhängiger Auflagen verknüpft wird. Im Regelfall wird die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt, die Weisung kann aber auch für kürzere Zeiträume ergehen und etwa mit der Auflage verbunden sein, den Lebensunterhalt vollständig ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zu sichern, Unterhalt zu zahlen, eine Ausbildung aufzunehmen oder einen Sprachkurs zu absolvieren.

Eine grafische Darstellung des Ablaufs des HFK-Verfahrens ist dem Bericht als **Anlage 2** beigelegt.

2. Statistik

2.1. Zahlenüberblick 2005-2020

Die folgende Tabelle stellt einen Vergleich der Antrags- und Entscheidungszahlen seit dem Jahr 2005 dar:

Jahr	Anmeldungen	beratene Fälle	davon Ersuchen	davon stattgegebene Ersuchen	stattgegebene Ersuchen in % der gestellten Ersuchen
2005	keine Angabe *	430	291	187	64,3
2006	keine Angabe *	403	273	157	57,5
2007	keine Angabe *	221	154	92	59,7
2008	keine Angabe *	210	140	96	68,6
2009	keine Angabe *	245	196	133	67,9
2010	keine Angabe *	258	213	127	59,6
2011	keine Angabe *	227	196	137	69,9
2012	265	154	150	97	64,7
2013	329	206	195	111	56,9
2014	288	183	173	67	38,7
2015	252	229	225	112	49,8
2016	358	133	130	76	58,5
2017	366	272	262	182	69,5
2018	289	238	231	175	75,8
2019	296	192	188	140	74,5
2020	234	159	152	110	72,4

*Neuanmeldungen und Verlängerungsfälle wurden gemeinsam erfasst, daher kein vergleichbares Zahlenmaterial.

2.2. Anträge und Erledigungen in 2020

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 ergaben sich zusammenfassend die nachfolgend dargestellten Eingangszahlen:

	Anträge
Eingang Härtefallanträge in 2020	234
am 1.1.2020 noch offene Anträge aus den Vorjahren	157
in 2020 erledigte Anträge	246
offene Anträge am 31.12.2020	145

Im Jahr 2020 gab es insgesamt 391 Anträge zu bearbeiten. Davon wurden 246 Härtefallanträge abschließend bearbeitet: 22 Anträge waren unzulässig, 159 Anträge wurden in 10 Sitzungen der Härtefallkommission im Jahr 2020 beraten und 65 Anträge haben sich anderweitig erledigt. Die in

der 11. HFK-Sitzung im Dezember 2020 beratenen Fälle können hier nicht berücksichtigt werden. Da die Entscheidungen über diese Fälle im Januar 2021 ergangen sind, werden diese in den Tätigkeitsbericht 2021 einfließen.

Zum Jahresende 2020 konnten nicht alle in dem Jahr eingegangenen Anträge abschließend bearbeitet werden - zum Stichtag 31.12.2020 waren 145 Anträge noch offen. Diese Fälle werden in die Ergebnisstatistik des Tätigkeitsberichts 2021 einfließen.

unzulässige Anträge	Anträge	Personen
konkreter Rückführungstermin steht fest	4	12
LEA Berlin nicht zuständig	8	10
Ausweisung wegen der Begehung schwerer Straftaten oder wegen Aktivitäten mit Bezug zum Terrorismus oder Extremismus	2	2
nicht vollziehbar ausreisepflichtig	8	12

anderweitige Erledigung	Anträge	Personen
Rücknahme	44	58
Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage erteilt	20	38
freiwillige Ausreise	1	1

Im Jahr 2020 betrug die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Härtefallanträge rund 6 Monate von der Antragstellung bis zur Umsetzung der Entscheidung. Damit konnte trotz der Pandemie die durchschnittliche Bearbeitungszeit von 8 auf 6 Monate verringert werden. Erhebliche Verzögerungen treten in erster Linie dadurch ein, dass parallele Anträge beim LEA gestellt und geprüft werden müssen. Dadurch verzögern sich häufig die Beratung und Entscheidung der Härtefallkommission. Weitere Verzögerungen im Geschäftsablauf treten dadurch auf, dass kurzfristig vor entsprechenden Sitzungen neue Unterlagen vorgelegt werden oder die Beratung vertagt werden muss. Die Geschäftsstelle strebt an, die durchschnittliche Bearbeitungszeit von max. 6 Monaten vom Antrag bis zur endgültigen Entscheidung nicht zu überschreiten, da die Betroffenen zeitnah eine Bleibeperspektive und Klärung erhalten sollen. Zugleich soll verhindert werden, dass durch die Stellung eines aussichtslosen Härtefallantrages die gesetzliche Ausreisepflicht unnötig verlängert wird, da die Betroffenen in der Zeit der Prüfung des Härtefalls bis zur Entscheidung nicht abgeschoben werden dürfen.

2.3. Strukturelle Erkenntnisse zum Personenkreis der Antragsteller/-innen

Der Personenkreis von insgesamt 382 Personen, für die ein Härtefallantrag in 2020 eingegangen ist, setzt sich wie folgt zusammen:

Altersstruktur	Personen	Anteil in Prozent (gerundet)
<18 Jahre	106	27,8
18 bis 25 Jahre	47	12,3
26 bis 45 Jahre	161	42,1
46 bis 65 Jahre	61	16,0
>65 Jahre	7	1,8

Geschlechterverteilung	Personen	Anteil in Prozent (gerundet)
männlich	226	59,2
weiblich	156	40,8

Familienverhältnisse	Personen	Anteil in Prozent (gerundet)
Einzelpersonen	182	47,7
Teil einer Familie mit minderjährigen Kindern	190	49,7
Eheleute ohne Kinder	10	2,6

In der folgenden Tabelle sind die Herkunftsländer aufgelistet, aus denen der größte Anteil der Antragstellerinnen und Antragsteller stammen:

Herkunftsländer	Personen	Anteil in Prozent (gerundet)
Ägypten	51	13,4
Russische Föderation	35	9,2
Armenien	31	8,1
Türkei	24	6,3
Libanon	22	5,8
Kosovo	18	4,7
Moldau	17	4,5
Iran	16	4,2
Pakistan	14	3,7
Irak	13	3,4
Georgien	13	3,4

Eine Übersicht über alle Herkunftsländer ist diesem Bericht als **Anlage 3** beigelegt.

Danksagung

Trotz der pandemiebedingt erschwerten Bedingungen, unter denen die Mitglieder, die Geschäftsstelle der Härtefallkommission und die Mitarbeitenden im LEA im Jahr 2020 arbeiten mussten, sind gute Ergebnisse zu verzeichnen. Dank der engagierten und konstruktiven Zusammenarbeit konnten die pandemiebedingten Einschränkungen in der Regel schnell und professionell gemeistert werden. Es wurden und werden immer wieder Lösungen gefunden, damit die gemeinsame Tätigkeit möglichst unbeschadet weiterhin gut funktioniert. Die coronabedingte Aufgabe der Präsenzsitzungen und Durchführung der Sitzungen als Telefonschaltkonferenz im engen Zwei-Wochen-Rhythmus ist und bleibt eine große Herausforderung, die von den Kommissionsmitgliedern und der Geschäftsstelle akzeptiert und mitgetragen wird.

Unabdingbar für eine effektive Arbeit der Härtefallkommission ist die reibungslose Zusammenarbeit mit den Beschäftigten des Landesamtes für Einwanderung, die den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle jederzeit als kompetente und zuverlässige Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Dank gebührt somit allen Beteiligten, die ungeachtet der schwierigen Umstände im Jahr 2020 das „HFK-Geschäft“ mit hohem Engagement und Einfühlungsvermögen möglich gemacht haben, um in sehr vielen Einzelfällen zu einem aufenthaltsrechtlich ausgewogenen Ergebnis zu kommen!

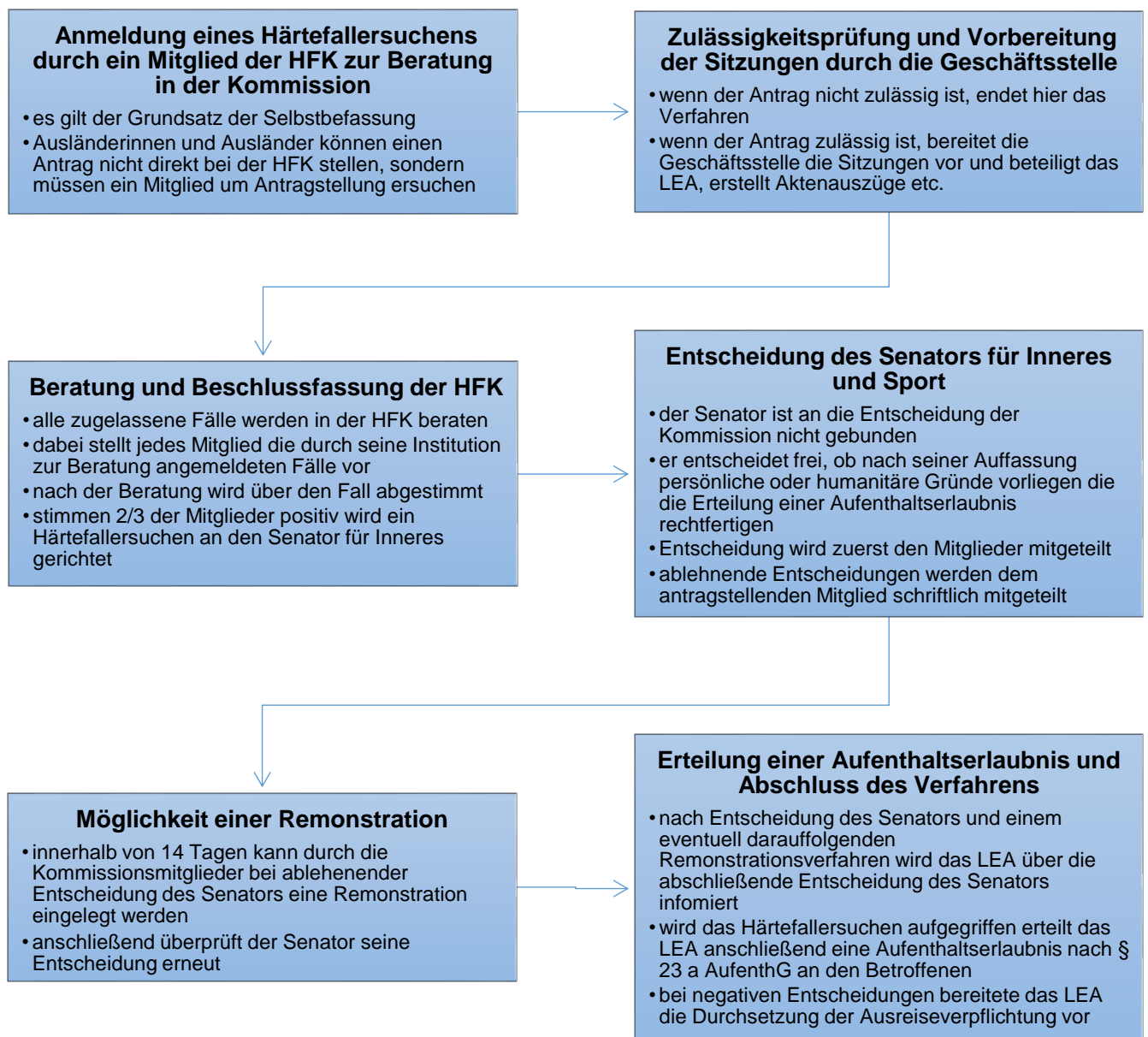
Frau Rienitz

- Vorsitzende der Geschäftsstelle –

Anlage 1 – Mitglieder der Härtefallkommission

Entsendende Organisation	Kommissionsmitglied	Stellvertreter
Integrationsbeauftragter des Senats von Berlin	Fr. Frauke Steuber	Herr Dr. Nguyen van Huong
Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	Fr. Malin Schmidt-Hijazi	Fr. Daniela Klaue-Kolodziejczok
Römisch-katholische Kirche	P. Claus Pfuff SJ	Fr. Karolina Hoser Grancho
Evangelische Kirche	Hr. Rüdiger Jung	Hr. Ulrich Helm
Liga der Wohlfahrtsverbände	Fr. Kitty Thiel	Fr. Elisabeth Petermichl
Flüchtlingsrat Berlin	Fr. Melina Garcin	Frau Sabine Speiser
Migrationsrat Berlin-Brandenburg e.V.	Fr. Magdalena Benavente	Fr. Dr. Victoria Faison

Anlage 2 – Ablauf eines HFK-Verfahrens



Anlage 3 - Statistik Herkunftsländer

	Personenanzahl
Afghanistan	7
Ägypten	51
Albanien	6
Algerien	1
Äquatorialguinea	1
Armenien	31
Aserbaidshan	2
Äthiopien	2
Bangladesch	5
Benin	1
Bosnien und Herzegowina	10
Gambia	3
Georgien	13
Ghana	4
Guinea	1
Indien	7
Irak	13
Iran	16
Israel	1
Jordanien	2
Kamerun	5
Kirgisistan	1
Kongo	2
Kosovo	18
Libanon	22
Libyen	5
Mali	2
Marokko	2
Mauretanien	1
Mazedonien	8
Moldau	17
Mongolei	1
Nepal	1
Nigeria	7
Pakistan	14
Palästinenser aus Libanon	1
Peru	1
Philippinen	2
Republik Madagaskar	1
Rumänien	3
Russische Föderation	35
Senegal	1
Serbien	10
Sri Lanka	1
Syrien	3
Thailand	1
Togo	1
Tunesien	4
Türkei	24

Turkmenistan	2
Ukraine	6
Vietnam	3
Gesamtergebnis	382